



MARKTGEMEINDE BREITENAU AM HOCHLANTSCH

St. Jakob 9, 8614 Breitenau a.H.
Tel.: 03866/5151-0 Fax: 03866/5151-20
e-mail: gde@breitenau-hochlantsch.at



www.almenland.at

www.breitenau-hochlantsch.at

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch i.d.F. von 8.7.2010

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Breitenau a.H. werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Einheitssatz für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge

Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes. dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschoßfläche jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.

Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte und für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschossflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage, sind lediglich mit der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung zu bringen.

Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neugewonnenen Bruttogeschoßfläche zu berechnen.

Der **Einheitssatz beträgt ohne Umsatzsteuer EUR 7,27**, das sind 3,69% der Berechnungsgrundlage.

§3a Grundlage für die Festsetzung des Einheitssatzes

Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat nach den durchschnittlichen, ortsüblichen Baukosten je Meter der Kanalanlage höchstens bis zu 7,5% dieser Baukosten für den Meter festzusetzen. Bei der Festsetzung des Einheitssatzes sind aus Bundes- und Landesmitteln für die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau, die Erneuerung oder die Verbesserung der öffentlichen Kanal- und Abwasserreinigungsanlage gewährte Beiträge und Zuschüsse in Abschlag zu bringen.

Berechnung:

Bauabschnitt 01 und 02

Laufmeter	15.927
Baukosten	€ 3.536.390,86
erhaltene Landesbeiträge	€ 395.994,27
Baukosten abzüglich erhaltener Beiträge	€ 3.140.396,59
Baukosten abzüglich erhaltener Beiträge/Laufmeter	= € 197,17

Der errechnete höchstmögliche Einheitssatz beträgt 7,5% d.s. € 14,79

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt bei Festsetzung des Wasserverbrauches durch einen Wassermesser je verbrauchten Kubikmeter Wasser **€ 2,45**.

(3) In allen Fällen, wo der Wasserverbrauch nicht durch einen Wassermesser festgestellt wird bzw. wenn Eigenwasseranlagen in die Häuser eingeleitet sind, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr den Gegenwert von

40 m ³ pro haushaltsangehörige Person pro Jahr	€	98,00.
Pauschale für Kleingasthäuser bis 165 m ² Betriebsfläche 160 m ³ (4 Personenpauschale)	€	392,00
Pauschale für Großgasthäuser ab 166 m ² Betriebsfläche 320 m ³ (8 Personenpauschale)	€	784,00

Unterjährige Änderungen der Personenanzahl oder der Betriebsfläche werden bei der Vorschreibung der folgenden Vierteljahresraten lt. § 5 aliquot berücksichtigt

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die laufenden Kanalbenützungsgebühren sind von den Abgabepflichtigen jeweils für den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September zu entrichten. Durch Ablesung der Wasserzähler ist jeweils am 30. September die für den vorangegangenen Jahreszeitraum angefallene Kanalbenützungsgebühr bzw. die aufgrund der haushaltszugehörigen Personen angefallene pauschale Kanalbenützungsgebühr festzustellen und mittels Bescheid vorzuschreiben. Der unter Berücksichtigung von Vorauszahlungen sich ergebende Restbetrag ist am 15. November zur Zahlung fällig. Unter Berücksichtigung der Jahresgebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August Vierteljahresraten zur Zahlung fällig. Stichtag für die Berechnung der pauschalen Kanalbenützungsgebühr sind die haushaltszugehörigen Personen, bzw. die Betriebsgrößen per 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Breitenau a.H. einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch

Der Bürgermeister:
Siegfried Hofbauer eh.